

BÜRGERGEMEINDE BUBENDORF

Gemeindeordnung
der
Bürgergemeinde Bubendorf

durch die Bürgergemeindeversammlung
vom 18. Dezember 2004 genehmigt

Alle Personenbezeichnungen betreffen immer beide Geschlechter,
auch wenn sie nur in einer grammatikalischen Form schriftlich erwähnt sind.

Präambel In der Absicht, das Gemeinschaftsbewusstsein unter den Gemeindegewürgerinnen und Gemeindegewürger (*im weiteren Text werden Personen und Funktionen mit Einheitsbezeichnung oder geschlechtsneutral benannt*) zu fördern, das ihre zum Wohlbe finden der übrigen Einwohnerschaft beizutragen und die ihr anvertrauten Güter wirtschaftlich und sozial verträglich zu verwalten, gibt sich die Bürgergeweinde Bubendorf, gestützt auf § 137 Absatz 2 sowie § 140 des Gemeindegewetzes (GG) des Kantons Basel-Landschaft vom 28. Mai 1970, die folgende Gemeindegewordnung:

I. Allgemeines

§ 1

Rechtsnatur ¹ Die Bürgergeweinde Bubendorf ist eine selbständige, öffentlich-rechtliche Körperschaft gemäss des Gemeindegewetzes des Kantons Basel-Landschaft.

² Der Bürgergeweinde kommt keine Gebietshoheit zu.

§ 2

Aufgaben Der Bürgergeweinde kommen insbesondere folgende Aufgaben zu:

- a) Sie erteilt das Gemeindegewürgerrecht.
- b) Sie fördert die Heimatverbundenheit und unterstützt kulturelle Bestrebungen in der Gemeindegewinde.
- c) Sie bewirtschaftet ihren Wald nach fachmännischen, ökonomischen und ökologischen Grundsätzen.
- d) Sie hält ihren Grundbesitz gegen angemessene Entschädigung für öffentliche und im Gemeindegewindeinteresse stehende private Zwecke zur Verfügung.
- e) Sie gibt sich im Rahmen der Gesetzgebung die zweckdienliche Organisation und bestellt die Behörden, die Kontroll- und Hilfsorgane.
- f) Sie führt den Gemeindegewehaushalt nach betriebsökonomischen Grundsätzen und ist einer gesunden Finanzpolitik verpflichtet.
- g) Sie arbeitet mit den Behörden und Institutionen der Einwohnergeweinde partnerschaftlich zusammen.

II. Organisation

§ 3

Organisationstyp Für die Bürgergeweinde gilt die ordentliche Gemeindegeworganisation.

§ 4

Organe ¹ Organe der Bürgergeweinde sind:

- a) die Gesamtheit der Stimmberechtigten;
- b) die Bürgergeweindeversammlung;
- c) der Bürgerrat mit dem Bürgergeweindepräsidenten;
- d) die Kontroll- und Hilfsorgane.

² Es bestehen zudem folgende Kommissionen:

- a) Revierkommission, gemäss Revierverbandsvertrag.

³ Aufsichtsorgan ist der Regierungsrat.

§ 5

Abstimmungen und Wahlen

Die Stimmberechtigten äussern ihren Willen an der Bürgergeweindeversammlung und, in den vom Gesetz hierfür vorgesehenen Fällen, durch Stimmabgabe an der Urne.

Stimm- und Wahlrecht

§ 6

In den Angelegenheiten der Bürgergemeinde haben alle Bubendorfer Bürger das Stimm- und Wahlrecht, die in Bubendorf politischen Wohnsitz haben. Den ausserhalb Bubendorf, jedoch im Kanton Basel-Landschaft wohnhaften Bürgern, werden indessen die Stimm- und Wahlunterlagen sowie die Einladungen zur Bürgergemeindeversammlung nur zugestellt, wenn sie dies persönlich verlangen. Ein einmal gestelltes schriftliches Begehren gilt bis zum Widerruf. Alle übrigen Bubendorfer sind zwar vom Stimm- und Wahlrecht ausgeschlossen, aber an allen Veranstaltungen der Bürgergemeinde willkommen.

III. Bürgergemeindeversammlung, Urnenabstimmung und Urnenwahl

A) Bürgergemeindeversammlung

§ 7

Befugnisse

Unter Vorbehalt der Bestimmungen über die Urnenabstimmung sowie derjenigen über die behördlichen Finanzkompetenzen stehen der Bürgergemeindeversammlung folgende, nicht übertragbare Befugnisse zu (GG § 47):

- a) Erlass der Bürgergemeindeordnung;
- b) Erteilung des Gemeindebürgerrechts gemäss den Bestimmungen des Bürgerrechtsgesetzes und des Einbürgerungsreglementes;
- c) Erlass der Bürgergemeindereglemente und der zugehörigen Pläne;
- d) Erlass des Personalreglements
- e) Festsetzung der Vergütungen an die Behördemitglieder;
- f) Beschlussfassung über den jährlichen Voranschlag;
- g) Beschlussfassung über Sondervorlagen (GG § 159);
- h) unter Vorbehalt besonderer Bestimmungen Beschlussfassung über Erwerb oder Veräusserung von Grundstücken;
- i) unter Vorbehalt besonderer Bestimmungen Beschlussfassung über die Errichtung oder Aufhebung von Baurechten zugunsten oder zulasten der Bürgergemeinde;
- j) Genehmigung von Nachtragskrediten;
- k) Beschlussfassung über die Beteiligung der Bürgergemeinde an privaten, öffentlichen oder gemischten Unternehmungen;
- l) unter Vorbehalt besonderer Bestimmungen die Genehmigung von Verträgen, die für die Bürgergemeinde neue Ausgaben zur Folge haben;
- m) Genehmigung von Verträgen mit reglementswesentlichem Inhalt;
- n) Genehmigung von Verträgen mit anderen Bürgergemeinden über die Einsetzung gemeinsamer Amtsstellen, gemeinsamer, ständiger, beratender Kommissionen oder gemeinsamer Behörden;
- o) Genehmigung der Statuten von Zweckverbänden und Anstalten;
- p) Abnahme der Jahresrechnung der Bürgergemeinde und ihrer Anstalten;
- q) Wahl der Mitglieder der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission;
- r) Wahl der Mitglieder des Wahlbüros;
- s) Oberaufsicht über sämtliche Verwaltungszweige der Bürgergemeinde, soweit diese durch die Gesetzgebung nicht besonderen Organen übertragen ist;

§ 8

Einberufung

¹ Die Bürgergemeindeversammlung wird durch den Bürgerrat einberufen. Ordentliche Bürgergemeindeversammlungen finden in der Regel zweimal jährlich, und zwar im Frühjahr für die Abnahme der Jahresrechnung und im Dezember für die Aufteilung des jährlichen Voranschlages statt.

² Eine ausserordentliche Bürgergemeindeversammlung ist durch den Bürgerrat einzuberufen, wenn

- a) dringliche Geschäfte dies notwendig machen,
- b) mindestens 5 % der Stimmberechtigten dies mit schriftlichem Begehren fordern,
- c) der Regierungsrat dies anordnet.

- Zutritt** ³ Die Bürgergemeindeversammlungen sind öffentlich. Nicht-Stimmberechtigte haben sich an die für sie bestimmten Plätze zu begeben.
- § 9**
- Einladung** ¹ Die Stimmberechtigten sind mindestens 10 Tage vor dem Versammlungsdatum einzuladen.
- Unterlagen** ² Die Traktandenliste und die notwendigen Ausführungen zu Anträgen des Bürgerrates werden der Einladung beigelegt und sind bei der Verwaltung für interessierte Bürger aufzulegen.
- § 10**
- Anzeigepflicht** Über Geschäfte, die nicht in der vorgeschriebenen Form angezeigt worden sind, dürfen keine Beschlüsse gefasst werden.
- § 11**
- Durchführung** Für die Durchführung der Bürgergemeindeversammlung gelten die Bestimmungen des Gemeindegesetzes.
- B) Urnenabstimmung**
- § 12**
- Obligatorisches Referendum** Der Erlass und Änderungen dieser Gemeindeordnung und die Vereinigung der Bürgergemeinde mit der Einwohnergemeinde unterliegen nach der Genehmigung durch die Bürgergemeindeversammlung noch der Urnenabstimmung.
- § 13**
- Fakultatives Referendum** ¹ Ein Beschluss der Bürgergemeindeversammlung wird der Urnenabstimmung unterstellt, wenn dies von einem Zehntel der Stimmberechtigten innert 30 Tagen unterschriftlich verlangt wird. Solche Begehren sind dem Bürgerrat einzureichen.
- ² Vom Referendum ausgenommen sind:
- a) Beschlüsse über den Voranschlag, über Nachtragskredite zum Voranschlag und über die Jahresrechnung;
 - b) Wahlen;
 - c) Ablehnungsbeschlüsse;
 - d) Verfahrensbeschlüsse;
 - e) Einbürgerungsbeschlüsse.
- C) Urnenwahl und stille Wahlen**
- § 14**
- Urnenwahl** ¹ Durch Stimmabgabe an der Urne werden gewählt:
- a) der Bürgerrat, und aus dessen Mitte,
 - b) der Bürgergemeindepräsident
- ² Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre und beginnt ab 1. Juli der Jahre 2008, 2012, usw.
- ³ Der Bürgerrat wird nach dem Majorzverfahren gewählt.
- § 15**
- Stille Wahl** ¹ Liegen bei der Wahl des Bürgerrates sowie des Bürgergemeindepräsidenten gleichviel Kandidaturen vor wie die Zahl der zu besetzenden Ämter, so wird der Vorgeschlagene gemäss den einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte als gewählt erklärt.

² Das Zustandekommen der stillen Wahl und der Widerruf des angesetzten Wahlgangs werden durch den Bürgerrat im amtlichen Anzeiger der Gemeinde Bubendorf publiziert.

IV. Behörde und Bürgerrat

§ 16

Amtspflicht

¹ Die Behördenmitglieder haben im Rahmen ihrer Befugnisse dafür zu sorgen, dass die Aufgaben der Bürgergemeinde erfüllt werden. Sie sind zur regelmässigen und pünktlichen Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.

² Dem einzelnen Bürgerratsmitglied obliegt die Vorbereitung der in seinen Geschäftskreis fallenden Geschäfte.

§ 17

Allgemeiner

Funktionsbereich Der Bürgerrat ist die verwaltende und vollziehende Behörde der Bürgergemeinde. Er vertritt die Bürgergemeinde. Dem Bürgerrat obliegt als Gesamtbehörde die Aufsicht über alle Verwaltungszweige der Bürgergemeinde.

§ 18

Mitgliederzahl

Der Bürgerrat zählt 3 Mitglieder.

§ 19

Geschäftskreise

Der Bürgerrat beschliesst als Gesamtbehörde und delegiert die Aufgaben an die einzelnen Mitglieder aufgrund folgender Departemente:

1. allgemeine Verwaltung, Personalwesen und Aufsicht;
2. Einbürgerungen;
3. Finanzen, Bewirtschaften des Bürgergutes;
4. Waldbewirtschaftung;
5. Immobilienverwaltung, Pachtverträge, kurzfristige Vermietungen;
6. Liegenschaftenunterhalt, Bauwesen;
7. Umweltbelange;
8. Kulturelles.

§ 20

Rechtsetzungs- kompetenz

¹ Der Bürgerrat erlässt und ändert Ausführungsbestimmungen zu den Bürgergemeindeglementen, Dienstvorschriften für das Personal und zu anderen Beschlüssen der Bürgergemeindeversammlung, soweit er darin ausdrücklich dazu ermächtigt ist.

² Der Bürgerrat erlässt und ändert Benützungs- und Gebührenordnungen für Gebäude, Anlagen und Einrichtungen der Bürgergemeinde.

³ Der Bürgerrat ist befugt, Ordnungsbussen auszusprechen. Es gilt hier §46a des Gemeindegesetzes.

§ 21

Vollzugs- Kompetenz

Der Bürgerrat vollzieht die Bürgergemeindeglemente und die Beschlüsse der Bürgergemeindeversammlung.

§ 22

Wahl- und An- stellungs- kompetenz

¹ Der Bürgerrat wählt den Bürgerratsschreiber und den Bürgerkassier und ordnet die Vertretung in Behörden sowie in übrigen Institutionen, worin die Interessen der Bürgergemeinde zu vertreten sind.

² Dem Bürgerrat obliegt die Anstellung des übrigen Personals der Bürgergemeinde.

³ Der Bürgerrat kann für besondere Aufgaben beratende Kommissionen einsetzen.

§ 23

Prozessführungs-, Beschwerde und Strafklagerecht

Der Bürgerrat ist befugt:

- a) zur Erhebung von Rechtsmitteln;
- b) zur Beschwerdeführung in öffentlichen Angelegenheiten;
- c) zur Anzeigeerstattung in strafrechtlichen Belangen.

V. Bürgergemeindepräsident

§ 24

Stellung

Der Bürgergemeindepräsident ist Vorsteher des Bürgerrates bzw. der Bürgergemeinde. Er hat folgende Aufgaben:

Aufgaben

¹ Die Leitung der Bürgergemeindeversammlung sowie das Leiten der Bürgerratssitzungen;

² Das Sicherstellen der unverzüglichen Weiterleitung von Zuschriften an die Bürgergemeinde an die zuständigen Bürgergemeindeorgane oder die Verwaltung;

³ Die Überwachung des Vollzugs der Beschlüsse der Bürgergemeindeversammlung und des Bürgerrates;

⁴ Die Wahrnehmung der obersten Vorgesetztenfunktion gegenüber den Bürgergemeindegestellten und das Überwachen ihrer Amtsführung, soweit sie nicht einem anderen Bürgerratsmitglied unterstellt sind.

§ 25

Stellvertretung

Der Bürgerrat wählt aus seiner Mitte für jede Amtsperiode einen Vizepräsidenten. Dem Vizepräsidium obliegt die Stellvertretung des Bürgergemeindepräsidenten mit dessen sämtlichen Befugnissen für die Dauer der Stellvertretung.

VI. Amtsstelle und Personal der Bürgergemeinde

§ 26

Verwaltungs- organisation

¹ Die Bürgergemeinde gibt sich eine Verwaltungsorganisation. Diese besteht aus einem Bürgerratsschreiber und einem Bürgerkassier. Die beiden Funktionen können in derjenigen eines Bürgergemeinde-Verwalters zusammengefasst werden.

² Die Bürgergemeinde schliesst mit ihren Angestellten öffentlich-rechtliche Arbeitsverträge ab.

Verwaltung

§ 27

Bürgerrats- schreiber

¹ Der Bürgerratsschreiber führt das Protokoll in der Bürgergemeindeversammlung und im Bürgerrat.

² Er besorgt die Kanzleigeschäfte und unterschreibt alle rechtswirksamen Schriftstücke der Bürgergemeinde zusammen mit dem Bürgerratspräsident oder Vizepräsident.

Kassier

³ Der Bürgerkassier führt nach anerkannten Buchhaltungsgrundsätzen über den Haushalt in drei Rechnungskreisen (Finanz-, Forst- und Nebenbetriebe) die Verwaltungsrechnung und über das Vermögen die Bestandesrechnung. Er ist überdies für die ordnungsgemässe Verwahrung der anvertrauten Barschaften und Wertpapiere gemäss den gesetzli-

chen Vorschriften (GG 163 ff) verantwortlich.

Amtsstelle ⁴Soweit die Verwaltung nicht von den entsprechenden Amtsstellen der Einwohnergemeinde geführt wird, hat die Bürgergemeinde eine eigene Verwaltung mit Standort beim Bürgerratsschreiber oder beim Bürgerratspräsidenten.

Ausführung ⁵Mit ihrem Einverständnis kann die Einwohnergemeinde mit der Ausführung der sich für die Bürgergemeinde ergebenden Verwaltungsarbeiten beauftragt werden.

VII. Kontrollorgan

§ 28

Mitgliederzahl Als Kontrollorgan der Bürgergemeinde amtiert eine Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission aus mindestens drei Mitgliedern.

§ 29

Aufgabe Die Aufgaben und Befugnisse der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission richten sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

VIII. Wahlbüro Bürgergemeinde

§ 30

Das Wahlbüro wird der Einwohnergemeinde übertragen.

IX. Finanzwesen

§ 31

Finanzkompetenz des Bürgerrates ¹ Der Bürgerrat kann über folgende Beträge ausserhalb des Voranschlages oder einer Sondervorlage beschliessen:

- a) neue Ausgaben:
bis Fr. 25'000.-- für Einzelausgabe;
bis Fr. 50'000.-- als gesamter jährlicher Höchstbetrag.
- b) Erwerb und Veräusserung von Grundstücken:
bis Fr. 100'000.-- als gesamter jährlicher Höchstbetrag.
- c) Errichtung oder Aufhebung von Baurechten zugunsten oder zulasten der Bürgergemeinde:
bis Fr. 100'000.-- als gesamter jährlicher Höchstbetrag.

² Von der Finanzkompetenz darf nicht Gebrauch gemacht werden, wenn die Stimmberechtigten gegenteilig entscheiden.

§ 32

Sondervorlagen ¹ Unter Vorbehalt von Absatz 2 sind neue einmalige und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben in einer Sondervorlage ausserhalb des Voranschlages zu beschliessen.

² Folgende neue Ausgaben dürfen im Voranschlag beschlossen werden:

- a) neue einmalige Ausgaben bis Fr. 40'000.-- für allg. Verpflichtungen;
- b) neue einmalige Ausgaben bis Fr. 50'000.-- für Fahrniserwerb;
- c) neue einmalige Ausgaben bis Fr. 100'000.-- für Grundstückerwerb;
- d) neue einmalige Ausgaben bis Fr. 100'000.-- für Gebäude;
- e) neue einmalige Ausgaben bis Fr. 40'000.-- Werk- und Energieleitungen;
- f) neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 20'000.-- pro Jahr.

§ 33

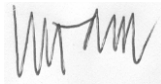
Indexierung

Alle in dieser Bürgergemeindeordnung genannten Geldbeträge sind teilindexiert. Sie werden jeweils nach Erreichen einer Teuerung von 20 Indexpunkten (Basis: Landesindex der Konsumentenpreise 100 % = Stand Juni 1999), gerundet auf die nächsten Fr. 5'000.--, angepasst.

Für die Bürgergemeinde Bubendorf

Der Bürgerpräsident

Heinz Wahl



Die Bürgerschreiberin

Erika Wahl

